

# **Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hungen**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung in Hungen am 13.11.2014 folgende

## **1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hungen**

beschlossen:

### **Artikel 1**

Der nachstehend aufgeführte Paragraph 12 wird in Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

#### **§ 12 Anträge**

- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens **15** volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Stadtverordneten und jedem Stadtverordneten zugeleitet.

Die Absätze 1, 2, 4, 5, 6 und 7 des § 12 bleiben unverändert.

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hungen tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Hungen, 13. November 2014



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Büttel', written over a horizontal line.

Büttel  
Stadtverordnetenvorsteher